

HEIMVERTRAG

für das Wohn- und Pflegeheim Annaheim

Präambel

Der Heimvertrag besteht aus dem Heimvertrag im engeren Sinn und der Hausordnung, die ein integrierender Bestandteil des Heimvertrages ist.

§ 1 VERTRAGSPARTNER

a) als Heimträger/Heimbetreiber

Gemeindeverband Altersheim Annaheim Mühlbachl, 6143 Matrei, Ziegelstadl 24,
☎ 05273/65 76, ✉ heimleitung@annaheim.tirol.gv.at, vertreten durch die Heimleitung
Sabine Schätzer

b) als Heimbewohner/in

Vorname:

Familienname:

Mädchenname:

geboren am:

in:

derzeit wohnhaft in:

Ort:

Straße:

Staatsbürgerschaft:

Telefon:

Vertreten durch:

- Sachwalter/in, ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss (siehe Anlage)
- einstweilige/r Sachwalter/in, ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss (siehe Anlage)
- schriftlich Bevollmächtigte/r, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Vorname:

Familienname:

Ort:

PLZ:

Straße:

Telefon:

E-Mail:

§ 2 VERTRAGSDAUER

- Der/die Heimbewohner/in wird im Annaheim zur Langzeitpflege aufgenommen. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft, das ist der _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Der/die Heimbewohner/in wird im Annaheim zur Kurzzeitpflege aufgenommen. Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND (Unterkunft)

Dem/der Heimbewohner/in wird im Annaheim, 6143 Matrei, Zieglstadl 24, nachstehendes Zimmer zur Nutzung überlassen:

- Alleinbenützung des Zimmers Nr.**
- gemeinsame Benützung (Doppelzimmer) des Zimmers Nr.**
bestehend aus dem Zimmer; Bad (Toilette; Dusche) im Gesamtausmaß von ca.16 m².

Sollte es sich aus organisatorischen, medizinischen oder pflegerischen Gründen als notwendig erweisen, den/die Bewohner(in) in ein anderes Zimmer und/oder Stockwerk zu verlegen, ist dazu der Heimbetreiber/Heimträger berechtigt. Ein einvernehmlicher Zimmerwechsel ist jederzeit möglich.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser Vertragspunkt mit dem(der) Heimbewohner(in) im Einzelnen vereinbart wurde.

Unterschrift des(der) Heimbewohners(in)

Unterschrift des Sachwalters/Bevollmächtigten

Der/die Bewohner/in hat das Recht auf Nutzung

- ◆ eines Pflegebades mit Sonderausstattungen im Stock

Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst:

- ◆ Haustelexanlage (gebührenpflichtig)
- ◆ SAT-TV Anschluss
- ◆ Pflegebett
- ◆ Nachtkästchen
- ◆ Garderobe- und Kleiderschrank
- ◆ Kommode
- ◆ Tisch mit 2 Stühlen
- ◆ 1 Zimmerschlüssel

Der/die Heimbewohner/in hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dem/der Heimbewohner/in ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände (Ausnahme: wandmontierte Möbel), unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen (Verzeichnis darüber siehe Anlage). Das

Anbringen von Bildern an den Wänden ist nach Rücksprache mit der Heimleitung gestattet. Das Mitbringen von Kochgeräten jeder Art ist nicht gestattet. Die Verwendung von Elektroöfen bzw. Bügeleisen darf nur nach Rücksprache mit dem Heimträger erfolgen. Der Heimträger/Heimbetreiber verweist ausdrücklich darauf hin, dass für vom/von der Heimbewohner/in eingebrachte Wertgegenstände, Geld- und Wertpapiere, die dem Heim nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden, keine Haftung übernommen wird, außer den Heimträger oder sein Personal trifft ein grobes Verschulden. Im Falle der Pflegebedürftigkeit hat der/die Heimbewohner/in den Anspruch auf Pflege in seinem/ihrem Zimmer.

§ 4 GEMEINSCHAFTSRÄUME UND – EINRICHTUNGEN

Der/die Heimbewohner/in ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und Einrichtungen mitzubeneützen:

- ◆ Aufenthaltsräume
- ◆ Aufzüge
- ◆ Speisesaal
- ◆ Heimcafe
- ◆ Garten
- ◆ Dachterrasse
- Teeküchen
- Friseur
- Fußpflege

§ 5 VERPFLEGUNG

Es werden vier Mahlzeiten angeboten:

- ◆ Frühstück (Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Brot, Butter, Marmelade, Honig)
- ◆ Mittagessen (Vor-, Haupt- und Nachspeise)
- ◆ Nachmittags-Jause (Kaffee, Tee, Milch, Kakao, kleines Brot oder kleiner Kuchen)
- ◆ Abendessen (Suppe, Hauptspeise)
- ◆ nach ärztlicher Anordnung Schonkost oder Diätkost

Das Frühstück (ab 07:00 Uhr) wird in den Wohnstuben eingenommen.

Als Mittagessen (ab 11:15 Uhr), welches im Speisesaal einzunehmen ist (Essen in den Wohnstuben bzw. Zimmern nur bei körperlichem Gebrechen möglich), werden täglich warme Speisen serviert.

Als Abendessen (ab 17:15 Uhr), welches in den Wohnstuben eingenommen wird, werden an max. drei Tagen kalte Speisen, an den verbleibenden Tagen warme Speisen serviert.

Als Getränke stehen während des Tages in den Wohnstuben Wasser, Verdünnungssäfte, sowie Kaffee und Tee zur Verfügung; zum Mittag- und Abendessen kann ein Glas folgender Getränke konsumiert werden: alkoholfreie Getränke, Wein oder Bier.

§ 6 GRUNDLEISTUNG

Die Grundleistung umfasst:

- ⇒ die regelmäßige Reinigung des Zimmers
- ⇒ Bereitstellung und Reinigung der Hausbettwäsche/ der Handtücher und Waschlappen; der Wechsel der Hausbettwäsche erfolgt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Woche
- ⇒ waschen/bügeln der Leibwäsche des/der Heimbewohners/in, sofern die Wäsche keiner

Spezialreinigung bedarf (für Beschädigungen bzw. Veränderungen im Zuge des Wasch-/Bügelvorganges wird keine Haftung übernommen), die Wäsche wird innerhalb von 14 Tagen ab Abgabe gewaschen zurückgegeben

- ⇒ etikettieren der Bewohnerleibwäsche bei der Langzeitpflege
- ⇒ Bereitschaftsdienst (Notruf rund um die Uhr)
- ⇒ Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen
- ⇒ Gymnastik
- ⇒ Vermittlung von Fußpflege und Friseur
- ⇒ Vermittlung von ärztlicher Betreuung im Haus
- ⇒ Vermittlung ärztlich angeordneter Therapien (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie)
- ⇒ Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld
- ⇒ Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

Zusätzlich beinhaltet sind:

Die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten, die notwendigen Instandhaltungskosten, sowie die Rundfunk- und Fernsehgebühren.

§ 7 LEISTUNGEN IM PFLEGE- UND BETREUUNGSFALL

Die Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des/der Heimbewohners/in:

- ⇒ Hilfe beim Essen und Trinken
- ⇒ Hilfe bei der Körperpflege
- ⇒ Hilfe im Bereich der Mobilität und Lagerung
- ⇒ Hilfe im Bereich der Ausscheidung
- ⇒ Hilfe bei Ruhen und Schlafen
- ⇒ besondere Aufsicht, soweit sie geboten ist (Orientierung/Aktivierung)
- ⇒ Hilfe bei Tagesstrukturierung und Beschäftigung
- ⇒ Hilfe im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Medikamenten z.B. Medikamentengabe, Verbände
- ⇒ Beratung in Gesundheitsvorsorge im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit

Das Wohn- und Pflegeheim Annaheim Mühlbachl ist nicht eingerichtet zur Betreuung von psychisch Kranken, Menschen mit Suchterkrankungen sowie Menschen mit Infektionskrankheiten, die laut ärztlicher Empfehlung auf Isolationsstationen betreut werden sollen. Die o.a. Erkrankungen sind jedenfalls beim Aufnahmegespräch und im Aufnahmebogen mündlich und schriftlich bekannt zu geben. Sollten diese nicht bekannt gegeben werden, so kann der Heimbetreiber den Vertrag jederzeit- unter Einhaltung der Fristen – aus wichtigem Grund kündigen (§20.5).

§ 8 ENTGELT FÜR VERPFLEGUNG

Die in §§ 3 – 6 angeführten Leistungen sind mit den Heimkosten laut § 10 abgedeckt. Die kalkulierten Kosten für Verpflegung betragen Euro 7,00 brutto pro Tag

§ 9 ENTGELT FÜR AUSWÄRTIGE BEWOHNER

Heimbewohner/innen, welche vor Heimaufnahme Ihren Wohnsitz außerhalb einer Verbandsgemeinde (Pfans, Navis, Gries, Trins, Gschnitz, Ellbögen, Mühlbachl, Matrei,

Trins, Schmirn und Vals) hatten, verpflichten sich für die Dauer des Heimaufenthaltes bzw. gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen einen Investitionskostenbeitrag von derzeit € 13,20 zzgl. gesetzlicher MwSt. (Wohnen, Erhöhte Betreuung 1 u. 2 keine MwSt., Teilpflege 1 u. 2, sowie Vollpflege derzeit 10% MwSt.) pro Aufenthaltstag zu bezahlen. Der Investitionskostenbeitrag ist auch zu bezahlen, wenn für den/die Antragsteller/in der Hauptwohnsitz in Mühlbachl angemeldet werden muss.

Dieser Investitionskostenbeitrag wird fallweise auch von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde übernommen. Der Antrag an die Wohnsitzgemeinde wird der(dem) Heimbewohner(in) bei der Ausfolgung der Aufnahmepapiere zur Weiterleitung an die Wohnsitzgemeinde übergeben.

§ 10 ENTGELT IM PFLEGE- UND BETREUUNGSFALL

Die Einstufung erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem für den Bewohner maßgeblichen Landesgesetz.

Der Heimträger ist berechtigt, eine von bestehenden Bescheiden abweichende Pflegestufe zu verrechnen, wenn durch die Pflegedokumentation der Pflegedienstleitung ein höherer Pflegebedarf belegt wird. Diese Vorgangsweise unterliegt der Bestätigung durch einen Verbandsbeschluss.

Ein Antrag auf Erhöhung der Pflegestufe wird von der Heimleitung gestellt.

Die Tiroler Landesregierung hat für die in §§ 3 – 6 angeführten Leistungen folgende Tagsätze netto pro Pflegestufe festgelegt. Ab Pflegestufe 3 werden zusätzlich 10% Mehrwertsteuer verrechnet:

0 – Wohnheim	Euro 72,04
PST 1 – Erhöhte Betreuung 1	Euro 94,14
PST 2 – Erhöhte Betreuung 2	Euro 111,81
PST 3 – Teilpflege 1	Euro 139,21
PST 4 – Teilpflege 2	Euro 166,62
PST 5 – Vollpflege	Euro 186,94
PST 6 – Vollpflege	Euro 204,62
PST 7 – Vollpflege	Euro 213,45

§ 11 ENTGELT FÜR KURZZEITPFLEGE

Es werden Personen jeder Pflegestufe zur Kurzzeitpflege aufgenommen. Die Mindestgebühr entspricht der Pflegestufe 3, für höheren Pflegebedarf werden die entsprechenden Pflegegeldsätze in Rechnung gestellt. Für die im § 10 angeführten Entgelte wird beim Aufenthalt als Kurzzeitpflege ein Zuschlag von 10 % verrechnet. Die Verträge sind vor Aufnahme zu unterfertigen und die entsprechende Zahlung ist zu tätigen.

§ 12 FÄLLIGKEIT / ZAHLUNG

(1) LANGZEITPFLEGE

Für die Begleichung des monatlichen Entgeltes ist zu Gunsten des Gemeindeverbandes Altersheim Annaheim Mühlbachl ein SEPA Lastschriftinzug zu erstellen. Für die entsprechende Deckung des Kontos ist zu sorgen. Das Konto des Gemeindeverbandes Altersheim Annaheim Mühlbachl lautet:

Gem. Verb. Annaheim, IBAN: AT72 3627 3000 0003 2227, BIC: RZTIAT22273 bei der Raiffeisenbank Mauterndorf am Brenner

Die Fälligkeit des monatlichen Entgeltes ist am 1. eines jeden Monats im Vorhinein mit einem Respiro von 5 Tagen gegeben.

(2) KURZZEITPFLEGE

50 % der Gesamtkosten sind vor Heimaufnahme zu begleichen.

Das Konto des Gemeindeverbandes Altersheim Annaheim Mühlbachl lautet:

Gem. Verb. Annaheim, IBAN: AT72 3627 3000 0003 2227, BIC: RZTIAT22273 bei der Raiffeisenbank Mauterndorf am Brenner

Die Restkosten werden unmittelbar nach der Endabrechnung fällig.

§ 13 MITTEL FÜR DEN EIGENEN BEDARF

Dem/der Heimbewohner/in verbleibt nach Entrichtung des Entgelts bzw. der Übernahme des Entgelts durch Träger der Sozialversicherung oder der Sozial- und Behindertenhilfe nach den gesetzlichen Vorgaben, derzeit

- 20% seines/ihres Nettobezuges der Rente, sowie der 13. und 14. Monatsbezug
- vom Pflegegeld ein Betrag in Höhe von € 55,20 (das entspricht 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3) pro Monat

Vorstehende Regelung gilt nicht für die Kurzzeitpflege

Apotheken-, Friseur- und Fußpflegerechnungen und Rechnungen für Zusatznahrung werden über den bestehenden SEPA-Lastschriftzug bzw. Taschengelddepot, laut Rechnung, weiterverrechnet.

§ 14 ZUSATZLEISTUNGEN

Für folgende zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden § 3 - § 7 angeführt sind, wird zusätzliches Entgelt vereinbart:

- gebührenpflichtige Haustelefonanlage (Guthaben im Büro aufladen)
- werden zusätzlich alkoholische oder kohlenensäurehaltige Getränke gewünscht, so können diese laut Preisliste im Heim Café bezogen werden
- Zusatznahrung (z.B. bei Wundheilungsstörungen, notwendigen erhöhten Kalorienbedarf)
- Zusatzverbände, welche von der Krankenkasse nicht bezahlt werden

§ 15 MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS

Nimmt ein Bewohner Leistungen nicht in Anspruch oder ist aufgrund von Abwesenheiten (Urlaub, Krankheit) nicht im Haus, so ergibt sich daraus kein Anspruch zur Rückforderung des Entgelts oder eines Teiles davon. Im Falle von urlaubsbedingten Abwesenheiten übernimmt das Land Tirol ab dem 20. Tag keine Kosten im Rahmen der Mindestsicherung. Der Bewohner wird ab dem 21. Tag als Selbstzahler verrechnet d.h. die gesamten Kosten für den Heimaufenthalt müssen vom Bewohner bezahlt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen. (Regelung ab 1.1.2020)

§ 16 VERÄNDERUNG DES ENTGELTS

Eine Veränderung des Entgelts erfolgt, wenn der Träger der Mindestsicherung eine Minderung bzw. Erhöhung der Tagsätze, nach denen die Kosten dem Heimträger/Heimbetreiber ersetzt werden, vornimmt.

Der Heimträger/Heimbetreiber ist berechtigt, Entgeltsänderungen durchzuführen, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers/Heimbetreibers sind, maßgeblich verändert haben (z.B. kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsveränderungen, Betriebskosten und öffentliche Abgaben). Eine durch den Heimträger/Heimbetreiber einseitig vorgenommene Erhöhung hat jedenfalls angemessen zu sein.

Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, dem/der Heimbewohner/in bekannt zu geben und werden im Bedarfsfall nach Genehmigung des Mindestsicherungsträgers bei der nächsten Vorschreibung nachverrechnet. Entgeltssenkungen sind dem/der Heimbewohner/in unverzüglich bekannt zu geben und gutzuschreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

Eine Änderung der Entgeltshöhe tritt schließlich aufgrund eines geänderten Pflegebedarfes des/der Heimbewohners/in ein. Die Abgeltung der geänderten Leistungen des Heimes erfolgt gemäß §§ 8-11.

Der/die Heimbewohner/in verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der/die Heimbewohner/in bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, ist der Heimträger/Heimbetreiber gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für den/die Heimbewohner/in einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der/die Heimbewohner/in ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

§ 17 KAUTION UND SONSTIGE SICHERHEITSLIESTUNGEN

§ 18 BEENDIGUNG VON BEFRISTETEN VERTRÄGEN

Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag endet durch Fristablauf bzw. im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Heimvertrages laut § 19 u. § 20.

Weigert sich der/die Heimbewohner/in nach Fristablauf das Heim zu verlassen, ist der Heimbetreiber berechtigt, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 19 KÜNDIGUNG DURCH DEN/DIE HEIMBEWOHNER/IN

Der/die Heimbewohner/in kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Weiters kann der/die Heimbewohner/in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn dies landesgesetzliche Bestimmungen vorsehen oder aber ihm/ihr die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist, wenn z. B. die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, bei Gesundheitsschädlichkeit der Unterkunft samt Sanitäreinrichtungen, sowie bei gravierenden Mängeln in der Pflegeleistung.

§ 20 KÜNDIGUNG DURCH DEN HEIMTRÄGER/HEIMBETREIBER

Der Heimträger/Heimbetreiber kann den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger/Heimbetreiber eine unzumutbare Härte bedeuten würde
2. der Gesundheitszustand des/der Heimbewohners/in sich so verändert hat, dass seine/ihre medizinisch gebotene Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist
3. aufgrund von schweren Erkrankungen wie Demenz oder Suchterkrankungen die „Heimfähigkeit“ des Bewohners nicht mehr gegeben ist
4. der/die Heimbewohner/in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers/Heimbetreibers fortsetzend derart schwer stört, dass dem Heimträger/Heimbetreiber oder den anderen Heimbewohnern/innen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann
5. unwahre bzw. unvollständige Angaben beim Aufnahmegespräch insbesondere das Vorhandensein von Sucht- und Infektionserkrankungen
6. der/die Heimbewohner/in für zwei Monate mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug geraten ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann der Heimträger/Heimbetreiber den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen, bei Gefahr in Verzug auch zu einem früheren Zeitpunkt auflösen.

Wenn ein Heimbewohner seine Pflichten aus dem Vertrag laut § 25 gröblich verletzt oder einer der oben genannten Kündigungsgründe vorliegt, hat ihn der Träger vor Ausspruch der Kündigung, unter Einbeziehung seines Vertreters oder einer Vertrauensperson, schriftlich zu ermahnen und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines Verhaltens aufmerksam zu machen. Der Träger hat dem Bewohner, dessen Vertreter oder dessen Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift der Ermahnung auszufolgen oder zu übersenden.

§ 21 BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL

Im Falle des Ablebens des/der Heimbewohners/in endet der Vertrag mit dem Todestag. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist aliquot zurückzuerstatten.

§ 22 PFLICHTEN U. RECHTE DES HEIMTRÄGERS/ -BETREIBERS

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger/Heimbetreiber uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Mindeststandards. Er verpflichtet sich schon jetzt unwiderruflich, von dem/der Heimbewohner/in keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers/Heimbetreibers zählen insbesondere:

- ◆ Sicherstellung der gebotenen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung
- ◆ Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch- pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente
- ◆ Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- ◆ Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette zur Verrichtung der Notdurft
- ◆ Achtung der Intimsphäre unter Verschwiegenheit durch das Personal
- ◆ Wahrung der persönlichen Freiheit des/der Heimbewohners/in, jedoch unter Berücksichtigung pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz des/der Heimbewohners/in
- ◆ Führung einer Pflegedokumentation:
 - ⇒ die Pflegeanamnese (Erhebungen der Pflegebedürfnisse; Ressourcen und Pflegeabhängigkeit)
 - ⇒ die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse)
 - ⇒ die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung)
 - ⇒ die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereich)
 - ⇒ die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen
- ◆ Recht des Heimträgers/Heimbetreibers, bei Bedarf einen/eine Erwachsenenvertreter/in für den/die Heimbewohner/in zu beantragen
- ◆ Sicherstellung des Rechts des/der Heimbewohners/in auf Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

§ 23 RECHTE DES/DER HEIMBEWOHNERS/IN

Der Heimträger/Heimbetreiber hat in seinem Wirkungsbereich für die Wahrung folgender Rechte des/der Heimbewohners/in besonders zu sorgen:

- ◆ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung, sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre
- ◆ Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- ◆ Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner
- ◆ Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuch durch Angehörige und Bekannte und Benützung von Fernsprechern
- ◆ Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- ◆ Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung, sowie
- ◆ Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände gem. § 3.

§ 24 NAMHAFTMACHUNG EINER VERTRAUENSPERSON

Der/die Heimbewohner/in macht

Vorname:	Familienname:
Ort:	PLZ:
Straße:	
Telefon:	E-Mail:

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, in wichtigen Belangen zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Der Träger kann sich auch in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten an die Vertrauensperson wenden.

§ 25 PFLICHTEN DES HEIMBEWOHNER/DER HEIMBEWOHNERIN

Der/die Heimbewohner/in hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Dazu zählen auch:

- ♦ die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/innen
- ♦ der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- ♦ die Einhaltung und Beachtung der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellenden Haus- (Heim)ordnung (siehe Anlage), soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des/der Heimbewohners/in im Widerspruch steht.

§ 26 MITBESTIMMUNG DES HEIMBEWOHNER/DER HEIMBEWOHNERIN

Der/die Heimbewohner/in hat

- ♦ das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bewohnervertretung
- ♦ das Recht auf Teilnahme an Bewohner- und Angehörigenversammlungen
- ♦ das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben
- ♦ das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen einschließlich Fragen der Haus /Heimordnung zu erstatten.

§ 27 ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Es besteht für das Heim eine Hausordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt. Die Hausordnung wird jedem Heimbewohner beim Einzug überreicht.

Änderungen der Hausordnung werden analog bekannt gemacht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des/der Heimbewohners/in dienen.

§ 28 EXTERNE KONTAKTSTELLE

Als externe Kontaktstelle steht die Tiroler Heimanwaltschaft, Meraner Straße 5, 1. Stock, 6020 Innsbruck, Telefonnummer 0512-508 7700 zur Verfügung.

§ 29 GERICHTSSTAND

Für Klagen des Heimträgers/Heimbetreibers gegen den/die Heimbewohner/in aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein/ihr Wohnsitz, sein/ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner/ihrer Beschäftigung liegt. Für Klagen des/der Heimbewohners/in gegen den Heimträger/Heimbetreiber ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Matrikel a. Brenner, am: _____

UNTERSCHRIFTEN

Heimbewohner/in: _____

Vertreter des Heimbewohners/der Heimbewohnerin:

- Sachwalter/in
 - Einstweilige/r Sachwalter/in
 - Schriftlich Bevollmächtigte/r
- _____

**Heimträger/Heimbetreiber
bzw. Vertreter
des Heimträgers/Heimbetreibers:** _____

**Nachträglich bestellte/r Sachwalter/in,
ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss
vom _____** _____